

Was sind freiheitsbeschränkende Maßnahmen gemäß § 1906 Absatz 4 BGB?

Dies sind alle mechanischen Vorrichtungen, Medikamente oder Ähnliches, die Bewohner einer Einrichtung daran hindern, sich frei fortzubewegen und die nicht nur kurzfristig, sondern über einen längeren Zeitraum und/oder regelmäßig angewandt werden. z. B. Bettgitter, Gurte im Bett oder am Stuhl, Tischplatten am Stuhl, Fixierungen an Händen und/oder Füßen, ...

Warum werden freiheitsbeschränkende Maßnahmen angewandt?

Zum Schutz von gebrechlichen (häufig auch dementen) Heimbewohnern zur Verhinderung von Stürzen und daraus folgenden Verletzungen und zur Sicherstellung von ärztlicher Versorgung (Beispiel: Kanülen für Infusionen, ...).

Wer ordnet freiheitsbeschränkende Maßnahmen an?

Der rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte ist verantwortlich für die Anordnung dieser Maßnahmen und muss hierfür beim Betreuungsgericht einen Genehmigungsantrag stellen. Nach Erteilung der Genehmigung durch den Betreuungsrichter kann das Pflegepersonal diese Maßnahmen durchführen.

Genehmigungspflicht besteht jedoch nur in Einrichtungen, nicht bei der häuslichen Pflege im Privathaushalt.

Muss eine freiheitsbeschränkende Maßnahme plötzlich angewendet werden, so ist dies zunächst ohne betreuungsgerichtlichen Beschluss möglich (Notfallkompetenz der Pflegenden bzw. des Betreuers/Bevollmächtigten).

Probleme mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen:

Beispiele:

- Bei Bauchgurten besteht auch bei ordnungsgemäßer Fixierung Strangulationsgefahr.
- Es sind verstärkt regelmäßige Kontrollen der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erforderlich. Die

ordnungsgemäße Anwendung der Maßnahme und der Zustand des Betroffenen muss ständig überprüft werden.

- Die Einengung der Bewegungsfreiheit kann zu einem schnelleren Verlust der körperlichen Funktionen wie Inkontinenz und verstärktem Muskelabbau mit Immobilität führen.
- Der Betroffene kann deutlich an Lebensqualität und auch an Selbstvertrauen verlieren.

Was sind die Ängste der Ärzte, Pflegekräfte und Angehörigen?

Diese befinden sich in einer Zwickmühle: Sie wollen einerseits die Selbständigkeit der Bewohner erhalten und andererseits diese vor Verletzungen durch Stürze, etc. schützen. Zudem haben sie die Sorge, für Sturzfolgen zu haften.

Was ist der Werdenfelser Weg?

Der „Werdenfelser Weg“ ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts, den Gedanken der Vermeidung von Fixierungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Bauchgurten, Bettgittern, Vorsatztischen in Einrichtungen zu stärken.

Der Ansatz: Spezialisierte Verfahrenspfleger mit pflegfachlichem Grundwissen für das gerichtliche Genehmigungsverfahren von Fixierungen werden fachlich fortgebildet, so dass sie über eine Kombination von pflegfachlichem Wissen über Vermeidungsstrategien und gehobenem juristischen Informationsstand über die rechtlichen Kriterien zu diesem Thema verfügen. Dieser Verfahrenspfleger diskutiert im gerichtlichen Auftrag jeden Fixierungsfall individuell und geht über den Zeitraum mehrerer Wochen Alternativüberlegungen gemeinsam mit dem Heim und den Angehörigen/Betreuern/Bevollmächtigten durch, im Einzelfall regt er auch Erprobungen von Alternativmaßnahmen an.

Im Vordergrund stehen die Optimierung des Kommunikationsprozesses und die bewusste Auseinandersetzung von Ängsten der Beteiligten, die pflegfachlich fundierte und juristisch sowie menschlich vertretbare Lösungen oft überlagern.

Als Interessenvertreter des einzelnen Heimbewohners mit pflegfachlichem Wissen klären sie mit allen Beteiligten ab, ob alle Vermeidungsstrategien für Fixierungen ausgeschöpft sind, und arbeiten auf eine gemeinsame Beurteilung der Risiken hin, um Fixierungen weitest möglich zu vermeiden und Pflegenden Handlungssicherheit in haftungsrechtlicher Hinsicht zu vermitteln, gerade auch für Fälle, in denen vor dem Hintergrund von Menschenwürde und Selbstbestimmung hinnehmbare Risiken verbleiben. Ziel ist es zu einer gemeinsam getragenen Abschätzung zu kommen, wie im konkreten Fall das Verletzungsrisiko bei einem Sturz einerseits, die anderweitigen Folgen einer angewendeten Fixierung dagegen andererseits einzuschätzen sind. Auf diese Art und Weise sollen neben kurzfristigen Sicherheitsaspekten auch die ansonsten oft nicht ausreichend beachteten sonstigen Konsequenzen einbezogen werden, also der Verlust an Lebensqualität und aus Fixierungen resultierende physische und psychische Verschlechterungen bis hin zu Tötungsrisiken.¹

Welche Erfolge wurden bereits erzielt?

Das Konzept des „Werdenfelser Wegs“ wurde gemeinsam vom Betreuungsgericht Garmisch-Partenkirchen und der Betreuungsstelle des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen im Jahr 2007 entwickelt. Die Idee verbreitet sich derzeit bundesweit mit hoher Geschwindigkeit und wird auch vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz unterstützt.

Die Initiative "Werdenfelser Weg" hat im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bereits zu einer erheblichen Reduzierung von Fixierungsmaßnahmen in allen Pflegeeinrichtungen geführt.

¹ Quelle: <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/>

Wie funktioniert der „Werdenfelser Weg“ im Landkreis Lindau (Bodensee)?

Vorrangiges Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung mit dem Heimbewohner, den Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuern oder Bevollmächtigten, Ärzten und Pflegenden zu finden, um freiheitsbeschränkende Maßnahmen möglichst ganz zu vermeiden.

Dazu ist es nötig, zunächst nach Ursachen für ein Sturzrisiko und nach Lösungen dagegen zu suchen

Beispiele:

- Dunkle Gänge/Stolperstellen/Treppenhäuser → bauliche Veränderungen;
- Psychosoziale Probleme wie Vereinsamung → Besuchsdienst; Angst im Dunklen → Licht an, Tür auf;
- Gangunsicherheit → Mobilitäts-Training;
- Andere Medikamente, nächtlicher Bluthochdruck → Nachfrage beim Arzt;
- Hunger, Durst, Harndrang, besondere Gewohnheiten des Bewohners, etc.

a) einvernehmliche Lösung ohne Freiheitsbeschränkung:

Wird eine gemeinsame Lösung mit allen Beteiligten gefunden, die freiheitsbeschränkende Maßnahmen entbehrlich machen oder ist der Betroffene mit der Maßnahme einverstanden (Geschäftsfähigkeit ist nicht notwendig; sog. natürlicher Wille ausreichend!) oder nicht in der Lage willensgesteuerte Bewegungen auszuführen, dann bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung durch das Betreuungsgericht Lindau.

b) keine einvernehmliche Lösung zur Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen gefunden:

Der Betreuer oder Bevollmächtigte beantragt (ggf. mit Hilfe der Einrichtung, in der der Betroffene wohnt) beim Betreuungsgericht Lindau die Genehmigung der freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die laut ärztlichem Attest für notwendig erachtet wird.

Es beginnt ein gerichtliches Verfahren:

1. Das Gericht bestellt einen im juristischen und pflegerischen Bereich speziell geschulten Verfahrenspfleger.
2. Dieser geht in die Einrichtungen und spricht mit Betroffenen/Angehörigen/Betreuern/Bevollmächtigten und Ärzten/Pflegepersonal. Er erörtert den Einzelfall, sucht nach Alternativen (Beispiel: Niederflurbetten mit Sturzkissen) und schätzt das Risiko von Stürzen und Verletzungen ein. Er versucht dabei auch die Kreativität der Pflegenden zu wecken und eine gemeinsame, einvernehmliche Lösung zu finden.
3. In 4-6 Wochen erstellt dieser einen Abschlussbericht für das Betreuungsgericht:
 - a. Wurde nun schließlich eine einvernehmliche Lösung ohne Freiheitsbeschränkung gefunden, so endet das gerichtliche Verfahren mit einer Verfahrenseinstellung
 - b. Wurde keine einvernehmliche Lösung zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gefunden (Beispiel: Das Heim oder der Betreuer wünscht das Bettgitter.) oder wünschen alle Beteiligten eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, dann ergeht ein gerichtlicher Beschluss, der die Maßnahme entweder genehmigt oder ablehnt.

Ansprechpartner:

Amtsgericht Lindau (Bodensee)

– Betreuungsgericht –
Stiftsplatz 4
88131 Lindau (Bodensee)
☎ (08382) 2607 -206 / -211

Landratsamt Lindau (Bodensee)

– Betreuungsstelle –
Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
☎ (08382) 270 -451 / -453

Herausgegeben vom Amtsgericht Lindau (Bodensee) in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Lindau (Bodensee).

Stand: November 2013

Verantwortlicher Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen



im

Landkreis
Lindau BODENSEE

Kurzinformation für Betroffene, Angehörige, Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte und Pflegekräfte



Amtsgericht Lindau
- Betreuungsgericht -



Landratsamt Lindau
(Bodensee)
- Betreuungsstelle -